

## Beschluss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: A 2021/14**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
die Vorsitzende  
und die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 04. Juni 2021 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird im Zusammenhang mit der Benutzung eines Order-Routing-Systems im November 2020 (§ 60 Absatz 1 Satz 2 BörsO) mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Eingabe eines Cross-Trades über eine Order-Routing-Kennung der Beteiligten.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx).

Entsprechend der Überwachung durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) wurde am 11. November 2020 unter der Order-Routing-Kennung xxxxx TRD000 ein Cross-Trade eingegeben.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftsersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, die Transaktion sei Teil einer Strategie gewesen.

Beide beteiligten Händler hätten die klare Absicht gehabt, einen Pre-Arranged Trade auszuführen.

Da der Vorgesetzte ihres (der Beteiligten) Händlers in Kenntnis des Erfordernisses eines Trade Request bemerkt hatte, dass das System keine Trade-Request Funktionalität angeboten habe, habe er einen „Request for Quote“ ins System eingegeben, in der Annahme, dass dies dem Erfordernis des Trade-Requests genüge.

Die Handelsüberwachungsstelle sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen das Regelwerk. Die Eingabe von Cross-Trades und Pre-Arranged-Trades unter Verwendung eines Order-Routing-Systems sei unzulässig.

Unter dem 15. März 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 19. April 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen § 60 Abs.1 Nr. 3 BörsO auszugehen sei, wonach die Eingabe von Pre-Arranged Trades über ein Oder-Routing-System unzulässig sei. Der Börsenteilnehmer habe dies regelwidrig ermöglicht.

Der Beteiligten sei der Vorwurf des fahrlässigen Organisationsverschuldens zu machen. Er habe, wie die Einlassung ihrer Mitarbeiter zeige, eine diesbezügliche Schulung über die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften unterlassen.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Hier führt die Beteiligte unter Vertiefung ihres bisherigen Vortrags aus, sie bedauere die Verstöße außerordentlich. Ihre Eurex Händler kennten die Handelsbedingungen der Eurex sowie die Börsenordnung.

Außerdem verfüge sie über ein umfassendes und geeignetes Schulungssystem, das die betroffenen Händler bereits zum wiederholten Mal absolviert hätten.

Der vorliegend involvierte Händler führe nur selten Cross-Trades durch und habe in der irrigen Annahme gehandelt, dass die Request-for-quote-Eingabe ausreichend sei, um den Anforderungen zu genügen.

Die beteiligten Händler würden umgehend einen „Reminder“ per mail bezüglich des korrekten Crossing-Prozeders erhalten.

Außerdem werde sie zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Vorfälle der vorliegenden Art zu vermeiden.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte war bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 60 Abs. I Nr. 6 Börsenordnung resultierende Organisationspflicht zur Last zulegen.

Nach § 60 Absatz 1 Nr. 6 S 1 Börsenordnung für die Eurex Deutschland ist der Börsenteilnehmer für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Dies kann durch angemessene Risikokontrollen, automatisierte Überwachungssysteme, Informationen, Schulungen und stichprobenartige Kontrollen geschehen.

Durch die Ordereingabe wurde die Vorschrift des § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Börsenordnung verletzt

Danach ist die Eingabe eines Pre-Arranged Trades in ein Order-Routing-System unzulässig

Die Verletzung dieser Vorschrift ist unstrittig.

Aus den Ausführungen der Beteiligten ergibt sich, dass weder ihr Händler noch dessen Vorgesetzter das Verbot der Eingabe eines Pre-Arranged Trades in ein Order-Routing-System kannten.

Da es sich nach Auskunft der Beteiligten um einen Händler, der nur selten Cross-Trades ausführe, gehandelt habe, hätte es sich angeboten, zielgenau auf diese Händler - wie im Nachhinein geschehen - einen „Reminder“ bekanntzugeben und gegebenenfalls Tests über die Kenntnisse der Händler durchzuführen.

Der Beteiligten ist deshalb wie oben ausgeführt ein zumindest fahrlässiges Organisationsverschulden anzulasten.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Beteiligte hat den Vorfall bedauert und unmittelbar nach Bekanntwerden des Verstoßes geeignete Maßnahmen ergriffen und weitere Maßnahmen zugesagt, die künftige Verstöße unterbinden sollen.

Entlastend wurde gewichtet, dass es sich nur um einen Verstoß gehandelt und die Beteiligte den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Ihre Einlassungen im Sanktionsverfahren erweisen, dass sie sorgfältig darauf bedacht ist, sämtliche Regularien im Handel an der Eurex einzuhalten.

Entscheidend hat der Sanktionsausschuss auch berücksichtigt, dass durch den Pre-Arranged-Trade eventuelle finanzielle Nachteile für die anderen Marktteilnehmer jedenfalls nicht nachweisbar entstanden sind.

Mildernd wurde ebenfalls berücksichtigt, dass die Beteiligte bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt war.

Dennoch konnte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt in ihrem internen Organisationbereich nicht walten lassen.

Deshalb erschien ein Verweis erforderlich.

Die obigen entlastenden Aspekte überwogen bei der Sanktionierung im vorliegenden Verfahren.

Trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens stellt sich ein Verweis als angemessen dar. (§ 32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/14

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland